

## **Antrag**

**der Abgeordneten Krzysztof Walczak, Dirk Nockemann, Dr. Alexander Wolf,  
Olga Petersen, Thomas Reich und Marco Schulz (AfD)**

**Betr.: Der Lockdown ist nicht evidenzbasiert: Hamburger Friseursalons als  
Einrichtungen zur Befriedigung eines gesellschaftlichen Grundbedürfnisses wieder öffnen!**

„Man würde mit dem Wissen heute, das kann ich Ihnen sagen, keine Friseure mehr schließen und keinen Einzelhandel mehr schließen.“<sup>1</sup> Dieser Satz von Bundesgesundheitsminister Jens Spahn (CDU) sollte ihn noch heimsuchen – denn am 16. Dezember 2020 wurden weite Teile des Einzelhandels und auch sämtliche Friseursalons wieder geschlossen.

Spahn hat seine Äußerung zwar mittlerweile bedauert. Das ändert aber nichts daran, dass der zweite Lockdown gerade wegen der aus der Politik gesendeten Signale und der damit geschürten Erwartungshaltung viele Hamburger Friseursalons besonders hart trifft, nachdem diese bereits rund sechs Wochen lang bis in den Mai 2020 während des ersten Lockdowns schließen mussten.

Dabei bleibt Spahns ursprüngliche Berufung auf das „Wissen heute“ nach wie vor richtig: Nach wie vor gibt es keine Hinweise dafür, dass es in Friseursalons in einer annähernd signifikanten Zahl von Fällen zu einer Übertragung des Coronavirus kommt. Bereits vor dem Lockdown operierten die Hamburger Friseursalons unter strengen Corona-Auflagen und Hygienekonzepten, mit denen die Ansteckungsgefahr reduziert wurde.

Die nunmehr erneute Schließung der Friseursalons lässt sich deshalb vom Senat nur noch mit Verweis darauf rechtfertigen, dass man durch den Lockdown generell die Kontakte zwischen den Menschen und ihre Mobilität reduzieren möchte, und zwar unabhängig von den Übertragungsorten.

Eine solche Rechtfertigung ist aber natürlich inkonsistent. Der Senat hat mit seinen Corona-Auflagen vor dem zweiten Lockdown über Monate den Eindruck erweckt, dass es sehr wohl darauf ankomme, an welchen Orten das Coronavirus übertragen wird und die Intensität seiner Maßnahmen entsprechend differenziert. Beispielsweise sei nur daran erinnert, dass nach wie vor auf bestimmten Straßen und Plätzen in Hamburg Maskenpflicht herrscht, während in anderen belebten Straßen und Gegenden Hamburgs keine Pflicht besteht. Eine solche Differenzierung ergibt nur dann Sinn, wenn der Senat davon ausgeht, dass es Orte gibt, an denen ein höheres Infektionsrisiko herrscht als an anderen. Friseursalons sind aber Orte, in denen allenfalls ein minimales Infektionsrisiko besteht.

Hinzu kommt, dass trotz des erklärten Ziels, die Zahl der Kontakte und die Mobilität der Menschen zu reduzieren, nach wie vor Ausnahmen für Einrichtungen greifen, die der Befriedigung von Grundbedürfnissen dienen. Hierzu zählen nicht bloß Supermärkte

---

<sup>1</sup> Ahnefeld, Anna-Katharina, Corona-Lockdown: Spahn fliegt sein Satz aus dem September um die Ohren – jetzt rechtfertigt er sich, <https://www.merkur.de/politik/jens-spahn-video-coronavirus-deutschland-einzelhandel-friseur-satz-lockdown-politik-erste-welle-90130898.html>, abgerufen am 29. Dezember 2020.

te und Drogerien, sondern ausweislich von § 4c Absatz 3 der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung unter anderem:

- Babyfachmärkte,
- Reformhäuser,
- Waschsalons,
- Stellen des Zeitungs- und Zeitschriftenverkaufs,
- Weihnachtsbaumverkaufsstellen.

Der Auszug aus dem Katalog wirft die Frage auf, warum der Friseurbesuch weniger essenziell sein soll als der Verkauf von Weihnachtsbäumen. Wenn das Kriterium für die vom Senat zugebilligten Ausnahmen die Frage „Worauf kann verzichtet werden?“ ist, dann könnte man nicht nur auf den Friseurbesuch, sondern sowohl auf die Zeitung als auch auf den Weihnachtsbaum verzichten. Tatsächlich illustrieren die Beispiele, dass nicht die Verzichtbarkeit einer bestimmten Ware oder Dienstleistung ausschlaggebend für den Senat war, sondern die damit verknüpfte gesellschaftliche Grundhaltung, welche Waren und Dienstleistungen auch in einer Krise essenziell sind.

Wie bereits auf Drs. 22/1297 von der AfD-Fraktion dargestellt, handelt es sich bei Friseurdienstleistungen um einen wichtigen Wirtschaftszweig, der dem Wohlbefinden der Bevölkerung dient und ein gesellschaftliches Kulturgut pflegt. Für viele Bürger stellt sich der regelmäßige Friseurbesuch als Befriedigung eines gesellschaftlichen Grundbedürfnisses dar. Friseursalons schlechter zu behandeln als Zeitungs- oder Weihnachtsbaumverkäufer ist daher auch während eines harten Lockdowns nicht schlüssig. Gerade vor dem Hintergrund der finanziellen Schäden, welche die Hamburger Friseure aufgrund der erneuten Schließung erleiden werden und die mit Hilfspaketen eher schlecht als recht ausgeglichen werden, ist es nicht vertretbar, diesen Wirtschaftszweig weiter im Lockdown zu belassen.

**Vor diesem Hintergrund möge die Bürgerschaft beschließen:**

**Der Senat wird aufgefordert,**

1. die notwendigen Änderungen an der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vorzunehmen, um die Wiederaufnahme des Betriebs der Hamburger Friseursalons zu ermöglichen,
2. der Bürgerschaft unverzüglich, spätestens aber bis zum 31. Januar 2021, zu berichten.